

Netzanschlussvertrag

Niederspannung

zwischen

Elektrizitätswerk Karl Stengle GmbH & Co. KG
Niedere-Au-Straße 11
72108 Rottenburg – Bad Niedernau

- nachstehend „**VNB**“ genannt -

und

1. Kundendaten

Name (Vorname, Nachname) / Firma.....

Straße, Hausnummer.....

Postleitzahl, Ort.....

E-Mail-Adresse (falls vorhanden).....

Telefonnummer..... Geburtsdatum.....

Email-Adresse.....

zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Name des gesetzlichen Vertreters des Handelsgewerbes.....

Handelsregisternummer Registergericht.....

USt-ID..... Branche.....

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

2. Anschlussobjekt

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Gemarkung Fl. Flst.

Zählpunktbezeichnung:

Spannungsebene: NS-Anschluss Umspannstation

3. Ende des Netzanschlusses, Messung

Eigentumsgrenzen sind die kundenseitigen Abgangsklemmen an der Hausanschlusssicherung

abweichend

wenn abweichend, bitte definieren:

Ort der Übergabestelle

Ort der Messung

Art der Messung: Arbeitszählung Registrierende Leistungsmessung

4. Auszuführende Arbeiten

Herstellung Verstärkung

Trennung

Sonstiges:

Erhöhung der Netzanschlussleistung von X A auf X A

Vorzuhaltende Anschlussleistung: kW

gewünschte Absicherung: X A

Anschlusskapazität:

Zum Anschluss kommen:

_____ Wohnungen mit Elektroherd
_____ Gemeinschaftsanlagen(n) Elektrische Warmwasseraufbereitung
_____ Wärmepumpe(n) _____ kW
_____ Gewerbebetriebe Nachtspeicherheizung _____ kW
(Genehmigung erforderlich)

im gewerblichen Teil: _____ kW Beleuchtung _____ kW Wärmegeräte
_____ kW Elektrische Antriebe _____ kW Wärmepumpe(n)
_____ kW _____ kW Warmwassergeräte
_____ kW _____ kW Nachtspeicherheizung
(Genehmigung erforderlich)

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch.

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten
(falls Grundstückseigentümer mit Anschlussnehmer nicht identisch)

Der Grundstückseigentümer/Erbauberechtigte (Zutreffendes unterstreichen)

Name (Vorname, Nachname) / Firma
.....

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

stimmt dem Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/ Erbauberechtigten

Ort, Datum, Unterschrift des VNB's

Ort, Datum, Unterschrift des Anschlussnehmers

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des Stromnetzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Stromversorgung des Anschlussobjektes in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug von Strom durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen sowie die Technischen Anschlussbedingungen des VNB.
2. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas.
3. Die Belieferung mit Strom, die Anschlussnutzung und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Angebot ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses zu entrichtenden Kosten werden vom VNB nach Aufwand berechnet.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der VNB den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des VNB für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstanden sind, richtet sich nach § 18 NAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung.
2. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I; S. 1970) nicht besteht.
3. Das Recht des VNB zur fristlosen Kündigung nach § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der VNB berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Sonstiges

1. Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, dem VNB die für die Konzessionsabgabe maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z.B. in Form eines Wirtschaftsprüfer-testates) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

Netzanschlussvertrag Niederspannung

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt und nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.
5. Gerichtsstand ist Rottenburg.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV
- Angebot zur Kostenübersicht